

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 wegen des geänderten Geltungsbereiches gemäß § 2 (1) BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes KE 338 und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ liegt im Stadtzentrum von Kerpen und wird begrenzt südlich durch die Kölner Straße, westlich durch die Hahnenstraße, nördlich durch die Marienstraße und östlich durch die Händelstraße sowie die östliche Grenze des Flurstückes 144, der Flur 44 in der Gemarkung Kerpen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichts-plan zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist, für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums des Stadtteiles Kerpen dauerhaft den Bestand und eine Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen zu sichern bzw. zu fördern sowie eine planerische Neuordnung der Stellplatzsituation zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan sollen weiterhin Ziele aus dem vom Rat der Kolpingstadt Kerpen beschlossenen Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungstätten sowie aus dem Einzelhandelskonzept der Kolpingstadt Kerpen umgesetzt werden.

Des Weiteren ist eine Vernetzung der Parkplätze hinter der Apotheke an der Kölner Straße mit dem von der Marienstraße aus erschlossenen Parkplatz sowie die Schaffung eines neuen „Fußgängerbereiches“ von der Hahnenstraße in den „Blockinnenbereich“ geplant.

Vorstehende Beschlüsse des Rates der Kolpingstadt Kerpen werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **12.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 221** möglich – Ansprechpartner ist Herr Fuhs. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden:
bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar: Umweltbericht und Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspläne gemäß § 1 (6) Nr. 7 getrennt nach den Schutzgütern:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Potenzielle natürliche Vegetation, Biotoptypen, versiegelte Flächen, teilversiegelte Flächen, Begleitvegetation, Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand, Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten, geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung, Fauna
- Schutzgut Boden
Morphologie und Geologie, Boden.
- Schutzgut Wasser
Grundwasser, Oberflächenwasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Artenschutz
- Beschreibung der Umweltauswirkungen
- Landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanzierung
- Bestandsplan zum Umweltbericht.

Andere umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan sind verfügbar durch die:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.10.2009 (KBD-Kampfmittel-beseitigungsdienst) mit Hinweis darauf, dass die Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.10.2009 (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW), dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Kerpen 6“ liegt.
- Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland vom 21.12.2009 (Amt für Bodendenkmalpflege, dass die Fläche grundsätzlich von hoher archäologischer Relevanz ist.

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Hinweise:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 24.04.2014

i. V. Dieter Spürck, Erster Beigeordneter

